

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327)
in der Fassung vom 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

Physik

§ 1 Studienumfang im Fach Physik

Im Fach Physik sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Physik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen oder Modulen können die Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder auf Deutsch erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Physik im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Experimentalphysik ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A und Theoretische Physik B sowie in der Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Wurde die Lehrveranstaltung Experimentalphysik V bereits im Rahmen des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik absolviert, ist stattdessen die Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV zu absolvieren; die Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten und wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Im Wahlpflichtmodul Physik ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu wählen. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots für das Wahlpflichtmodul Physik zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen können. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physiklabor für Fortgeschrittene ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A, Theoretische Physik B und Physiklabor des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen sowie von Kompetenzen zur Datenanalyse.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Experimentalphysik (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik V	V + Ü	P	4 + 2	7	1	SL
Wahlpflichtmodul Physik (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung Physik nach Wahl	V + Ü	WP	4–5	5	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Physiklabor für Fortgeschrittene (5 ECTS-Punkte)						
Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende	V + Ü + S	P	4	5	2	PL: Protokolle und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-
sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-
ums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studien-
leistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.
Voraussetzung für die Belegung des Moduls Fachdidaktik Physik ist der Nachweis der im Modul Fach-
didaktik Physik des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen
oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Labor für De-
monstrationsversuche Physik ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimen-
talphysik B, Theoretische Physik A, Theoretische Physik B und Physiklabor sowie in der Lehrveranstal-
tung Experimentalphysik V des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kom-
petenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Physik (6 ECTS-Punkte)						
Kontextorientierung und Physik im Alltag	V	P	2	2	1	SL
Fachdidaktik der Physik der Kursstufe	V + S	P	2	3	4	SL
Modulabschlussprüfung		P		1	4	PL: Klausur
Labor für Demonstrationsversuche Physik (4 ECTS-Punkte)						
Labor für Demonstrationsversuche	Ü	P	2	4	1 oder 3	PL: mündliche Präsentation

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Physik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewert-
et wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können
höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt wer-
den. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen
Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Abschlussnote
Wahlpflichtmodul Physik	25 Prozent
Physiklabor für Fortgeschrittene	25 Prozent
Fachdidaktik Physik	25 Prozent
Labor für Demonstrationsversuche Physik	25 Prozent

§ 6 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.